CARIAD
A VOLKSWAGEN GROUP COMPANY

Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vertragsbedingungen

Incoterms

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für Lieferungen von Waren, die englisch-sprachige Fassung der Incoterms®2020-DPU. Als benannter Ort im Sinne der Incoterms®2020-DPU gilt die vereinbarte Lieferadresse.

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert der von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben oder die AEO-Zertifikatsnummer ist mitzuteilen.
Kontakt: exportcontrol@cariad.technology

Präferenzbegünstigte Ware

Grundsätzlich sind Lieferanten verpflichtet, präferenzbegünstigte Waren zu liefern. Sollte ein Zulieferer keine präferenzbegünstigten Waren liefern, so hat der Zulieferer dies bereits im Angebot ausdrücklich anzugeben.
Sollte ein Lieferant präferenzbegünstigte Waren liefern, gilt Folgendes:

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden, ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind.
Der Präferenznachweis sowie der Nachweis zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) ist durch den Auftragnehmer entsprechend zu erbringen.
Werden die vorgenannten Nachweise nicht ausgestellt, obwohl der Auftragnehmer dies bestätigt habt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union

Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, an den Auftraggeber ausschließlich präferenzbegünstigte EU-Waren zu liefern, welche die Voraussetzungen gemäß den Freihandelsabkommen erfüllen. Dies gilt ebenso für Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Tier 2 Lieferanten.
Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist in diesem Fall an den Tier 1 Lieferanten auszustellen. Im Angebot ist dabei vom Auftragnehmer eine verbindliche Aussage zu tätigen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum samt der CARIAD/VW/AUDI-Teilenummer und ihrer Lieferantennummer, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Auslieferung, den präferenziellen (Ursprung gem. der gültigen Freihandels-/Präferenzabkommen der EU mit Drittstaaten), nicht-präferenziellen (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) sowie optional den amerikanischen AALA-Ursprung anhand einer Langzeit- Lieferantenerklärung nachzuweisen.
Für alle Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung des Auftraggebers der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprung nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für mindestens ein Kalenderjahr durch den Auftragnehmer und jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Der gemäß VO (EU) 2015/2447 maximal zulässige Gültigkeitszeitraum von 2 Jahren ist zudem zulässig und kann bei der Ausstellung angewendet werden.

Vertragsstrafe:

1. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € pro nicht ausgestellter Langzeit-Lieferantenerklärung zu erheben. Gleiches gilt für den Fall, dass Unterschiede bei der Angabe des Ursprunglandes auf dem Bauteil, Lieferpapieren und dem erbrachten Ursprungsnachweis festgestellt werden und es dadurch zu Störungen interner Prozessabläufe bzw. Problemen bei der Einfuhr/Ausfuhr von Waren kommt. Die Erhebung der Vertragsstrafe erfolgt nach Ablauf der mit der letzten Mahnung versendeten Frist. Insgesamt ist die vorgenannte Vertragsstrafe auf eine Höhe von max. 5 % der Auftragssumme (brutto) beschränkt.

2. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet.

3. Im Fall der grundsätzlichen Erfüllung der Lieferpflichten des Auftragnehmers kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit

der Schlusszahlung erklären. Die Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer dabei nicht von der generellen Pflicht zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer die Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes (INF4) nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Schäden, welche dem Auftraggeber durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Langzeit-Lieferantenerklärung entstehen.
Kontakt: exportcontrol@cariad.technology

Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

1. Die Vertragsparteien stellen die Einhaltung anwendbarer Außenwirtschafts- und Exportkontrollvorschriften sicher.

2. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, CARIAD/dem Auftraggeber Informationen über die rechtliche Charakteristik der zu liefernden Güter (Hardware, Software, Technologie) zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere die Exportkontrollnummer nach den Vorschriften der U.S.A. (sofern anwendbar), der Volksrepublik China (sofern anwendbar), des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Wales (sofern anwendbar), der EU und/oder einer anderen nationalen Vorschrift sowie die statistische Warentarifnummer/Zolltarifnummer (HS code) gemäß dem Ausfuhrstaat.
   Entsprechende Informationen sind CARIAD bereits mit Zugang eines Angebots zur Verfügung zu stellen.

3. Bei der Übertragung von Hardware, Software oder Technologie (Güter) an die jeweils andere Vertragspartei ist die übertragende Vertragspartei verpflichtet, die zu übertragenden Güter zu markieren und zusätzlich die andere Vertragspartei die Exportkontrollklassifizierung (insbesondere die statistische Warentarifnummer/Zolltarifnummer (HS code) des Ausfuhrstaates; Exportkontrollnummer, Ursprungsland) wie folgt zu übermitteln:
   - CARIAD SE, FU-2, Export Control & Customs, 85053 Ingolstadt, exportcontrol@cariad.technology

4. Werden Güter unter Nutzung einer Genehmigung oder Ausnahme (License exception) geliefert worden, so informiert der Lieferant unverzüglich CARIAD hierüber. Des Weiteren informiert der Lieferant CARIAD unverzüglich über den Inhalt der Ausfuhrgenehmigung, soweit dieser Auswirkungen (z.B. Beschränkungen bei (Re-)Exporten auf CARIAD hat.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, CARIAD unverzüglich über Änderungen bezüglich der gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich Änderungen betreffend der Exportkontrollklassifizierung und Genehmigungspflichten der Güter, zu informieren.

6. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Sanktionen der U.S.A. und/oder EU) stellen einen wichtigen Grund dar, welcher CARIAD zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
7. Reexport- und Weitergabeverbot nach/für Russland: Sofern durch die CARIAD im Rahmen der Beauftragung des Lieferanten Güter und Technologien an den Lieferanten bereitgestellt werden, gilt Folgendes:
   (1) Der Lieferant darf diese Güter und Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitstellen, exportieren oder reexportieren.
   (2) Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Sublieferanten, untergraben wird.
   (3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen zentralen Bestandteil der vertraglichen Lieferbeziehung dar und berechtigt die CARIAD, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung dieser vertraglichen Lieferbeziehung; (ii) CARIAD's einseitiges Recht, ggf. entstehende Kosten aus (i) oder anderweitige, mit dem Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) zusammenhängende Belastungen, gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise geltend zu machen.
   (4) Der Lieferant wird die CARIAD unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der Lieferant wird der CARIAD innerhalb von zwei Wochen nach einer einseitigen Anforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer verwendet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle der Belieferung mit kontrollierten Gütern das Formular in Anlage I, „Statement on the Export Control Classification of an Item (Hardware, Software, Technology)". Zur Erfüllung der exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer auf Anfrage weitergehende Informationen zur Verfügung (Mitwirkungspflicht).
Die vorgenannten Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.
Diese Klausel ist unter dem Vorbehalt gültig, soweit aus dieser keine Verletzung und kein Konflikt mit Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, §7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder einer ähnlichen anwendbaren Anti-Boykott-Regelung resultiert.

Kontakt: exportcontrol@cariad.technology